

# **Heimatverein Merscheid 2002 e.V.**

**Satzung** (Fassung vom 07.08.2015)

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Merscheid 2002 e.V.“  
Sitz des Vereins ist die Ortschaft Merscheid in der Einheitsgemeinde Morbach.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Das sind insbesondere die Förderung heimatlichen Brauchtums, Kulturpflege und die Verschönerung des Ortes.  
Der Verein ist bestrebt, mit allen bestehenden Ortsvereinen zusammenzuarbeiten.  
Der Verein strebt keinen Gewinn an. Er ist verpflichtet, alle Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke aufzuwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen sowie Unternehmungen und andere Institutionen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.  
Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Ausschlussgründe sind Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder Nichtzahlung des Beitrages.

## **§ 4**

### **Beiträge**

Die Mitgliedschaft ist von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages abhängig. Die Höhe dieses Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.  
Es ist jedem Mitglied freigestellt, durch Spenden oder sonstige Zuwendungen die gemeinnützigen Ziele des Vereins besonders zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in , dem/der Kassenwartin sowie zwei Beisitzern/-innen.  
Der Gesamtvorstand wird in ordentlicher Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist ermächtigt, aus dem Mitgliederkreis für bestimmte Tätigkeitsbereiche im Rahmen der in § 2 gestellten Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, deren Leitung im Allgemeinen von einem Vorstandsmitglied oder von einem/einer durch den Vorstand beauftragten Person wahrzunehmen ist. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen hinzuziehen.

Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder auf Anweisung des 1. Vorsitzenden vertreten soll. Kassen- und Zahlungsanweisungen sind vom Kassenwart, dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden auszufertigen. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im mitteilungsblatt der EG Morbach und schriftliche Einladung (per Post oder per E- Mail) der Mitglieder einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes 2. Kassenbericht 3. Entlastung des Vorstandes 4. Wahl des neuen Vorstandes gemäß § 5 dieser Satzung 5. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr 6. Sonstige Anträge und Verschiedenes. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der 1. Vorsitzende muss eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder die Mehrheit des Vorstandes oder 25 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat diese Vorschläge zugleich mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

**§ 10**  
**Vereinsvermögen nach Auflösung**

Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist dem Ortsbezirk Merscheid zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsbezirkes Merscheid verwenden muss.

Satzung vom 24.05.2003 zuletzt geändert am 07.08.2015